

RS Vwgh 1987/5/11 86/12/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

Norm

DSchG 1923 §14 Abs3;

DSchG 1923 §7 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0149 E 11. Mai 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Die Unterlassung von Erkundigungen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über die Zulässigkeit von Tauchgängen an bestimmten Stellen von Seen, allenfalls unter Heranziehung von weiteren Unterlagen aus Plänen und Mappen, kann nicht jedem Sporttaucher zugemutet werden, zumal die Ausübung des Tauchsports nicht an eine verwaltungsbehördliche Berechtigung oder Ablegung bestimmter Prüfungen geknüpft ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120150.X03

Im RIS seit

11.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at